



133803

Landgericht Ravensburg

6. Zivilkammer

Beschluss

In Sachen

...

- Gläubigerin / Beschwerdeführerin -

gegen

...

- Schuldnerin / Beschwerdegegnerin -

wegen Beschwerde

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Ravensburg unter Mitwirkung von

Vors. Richterin am Landgericht Uhl

Richter am Landgericht Percic

Richterin am Landgericht Koppe

beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin vom 29.03.2013 wird der Beschluss des Amtsgerichts Bad Saulgau vom 13.06.2013, Az. 1 M 254/13, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Obergerichtsvollzieher ... wird angewiesen, das Ergebnis der beim Bundeszentralamt für Steuern eingeholten Auskunft über die Schuldnerin vom 01.03.2013 gemäß § 802I Abs. 1 Ziffer 2 ZPO dergestalt an die Gläubigerin zu übermitteln, dass die vor der Abgabe der Vermögensauskunft am 20.02.2013 gelöschten Konten der Schuldnerin und gelöschten Konten Dritter mit Verfügungsmacht der Schuldnerin zu löschen sind. Die Löschung der Dateien ist zu protokollieren.

Im Übrigen wird die Erinnerung zurückgewiesen.

2. Die Gläubigerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 27.09.1994, Az. 94-0191971-0-0. Am 28.01.2013 erteilte sie dem zuständigen Obergerichtsvollzieher ... einen Vollstreckungsauftrag. Neben einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO beantragte sie darin die Einholung von Auskünften beim Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 802I Abs.1 Satz 1 Ziffer 2 ZPO. Die Schuldnerin gab am 20.02.2013 die Vermögensauskunft ab. Die Auskunft des Bundeszentralamtes für Steuern vom 01.03.2013 gab der Obergerichtsvollzieher nicht an die Gläubigerin weiter, weil er sich aufgrund seiner Ausbildung nicht in der Lage sah zu entscheiden, welche Daten nach § 802I Abs. 2 ZPO zu löschen oder zu sperren sind und er deshalb befürchtete, gegen das Bundesdatenschutzgesetz zu verstoßen.

Auf die Erinnerung der Gläubigerin vom 12.03.2013 wurde der Obergerichtsvollzieher mit Beschluss des Amtsgerichts Bad Saulgau vom 15.04.2013 angewiesen, das Ergebnis der beim Bundeszentralamt für Steuern eingeholten Auskunft dergestalt an die Gläubigerin zu übermitteln, dass vor der Abgabe der Vermögensauskunft gelöschte Konten der Schuldnerin und Konten, bei denen die Schuldnerin nicht Kontoinhaberin ist, zu löschen sind. Der Obergerichtsvollzieher leitete daraufhin die Auskunft des Bundeszentralamtes für Steuern mit Löschungen an die Gläubigerin weiter. Unkenntlich gemacht wurden Daten zu aufgelösten Konten der Schuldnerin selbst und zu aufgelösten Konten Dritter, bei denen die Schuldnerin Verfügungsberechtigt ist. Unkenntlich gemacht wurden auch Daten zu bestehenden Konten Dritter, bei denen die Schuldnerin Verfügungsberechtigt ist.

Mit der sofortigen Beschwerde vom 29.04.2013 verfolgt die Gläubigerin das Ziel, dass sie auch Auskunft über diejenigen Konten erhält, bei denen die Schuldnerin nicht Kontoinhaberin, sondern Verfügungsberechtigte ist.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Der Beschluss des Amtsgerichts Bad Saulgau vom 15.04.2013 wurde der Gläubigerin am 18.04.2013 zugestellt. Die sofortige Beschwerde ging am 29.04.2013 und somit rechtzeitig beim Amtsgericht Bad Saulgau ein.

Die Beschwerdeentscheidung ergeht wie bereits die Entscheidung über die Erinnerung ohne rechtliches Gehör der Schuldnerin, da andernfalls ein durch § 802I ZPO bezweckter Vollstreckungserfolg der Gläubigerin gefährdet wäre. Gemäß § 802I Abs. 3 ZPO wird der Schuldner erst 4 Wochen nach dem Gläubiger über das Ergebnis des Auskunftsernehmens nach § 802I Abs. 1 ZPO in Kenntnis gesetzt. Dadurch soll erreicht werden, dass der Schuldner nicht noch schnell Kontoverfügungen vornehmen und den Vollstreckungserfolg des Gläubigers gefährden kann (Thomas/Putzo, ZPO, 34. Auflage, § 802I Rn 12; Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Auflage, § 802I Rn 29). Würde die Schuldnerin über das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren informiert, könnte sie eventuell mögliche Vollstreckungsversuche der Gläubigerin vereiteln, bevor diese von der erteilten Auskunft des Bundeszentralamtes Kenntnis und damit die Möglichkeit hat, Vollstreckungsversuche einzuleiten.

Mit der sofortigen Beschwerde wendet sich die Gläubigerin nicht mehr dagegen, dass Daten zu aufgelösten Konten der Schuldnerin und Dritter gelöscht wurden. Auch die Kammer ist, wie das Amtsgericht Bad Saulgau, der Auffassung, dass Informationen über gelöschte Konten nicht der Vollstreckung dienen und deshalb gemäß § 802I Abs. 2 ZPO zu löschen sind (Thomas/Putzo aaO Rn 10; Münchener Kommentar aaO Rn 27; Musielak, ZPO, 10. Auflage, § 802I Rn 10).

Die Kammer ist jedoch entgegen der angefochtenen Entscheidung der Auffassung, dass Daten über Konten Dritter mit Verfügungsmacht der Schuldnerin für Zwecke der Vollstreckung erforderlich sind und deshalb nicht gemäß § 802I Abs. 2 ZPO zu löschen sind. Diese Konten Dritter können zwar nicht selbst Gegenstand einer Pfändung der Gläubigerin sein. Jedoch ist zu beachten, dass nicht selten Schuldner zur Teilnahme am bar-

geldlosen Zahlungsverkehr nicht eigene Konten benutzen, sondern Konten von ihnen nahestehenden Personen, wobei sich der Schuldner die notwendige Verfügungsbefugnis einräumen lässt. Solche Konstruktionen sollen nun offenbar werden. Pfändbar ist ein Herausgabeanspruch des Schuldners gegen den Dritten nach § 667 BGB auf Herausgabe der auf dem Konto zu Gunsten des Schuldners eingegangenen Gutschriften; Drittschuldner ist der Kontoinhaber, nicht dessen Bank (Frank-Michael Goebel, Die Reform der Sachaufklärung, § 8 Rn 259).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

III.

Gemäß § 574 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO war die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Aufgrund der neuen Gesetzeslage besteht erhebliche Rechtsunsicherheit, sodass die Rechtsbeschwerde der Fortbildung des Rechts dient und auch grundsätzliche Bedeutung hat.

Uhl
Vors. RichterIn am
Landgericht

Koppe
RichterIn am Landgericht

Percic
Richter am Landgericht